

Satzung

Friedhofsordnung der Stadt Rheinau

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke (Ortsteile)
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen/Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten/Urnengräber
- § 16 Ehrengrabstätten/Kriegsopfergrabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Grabmale
- § 19 Grabeinfassungen
- § 20 Zustimmungserfordernis
- § 21 Anlieferung
- § 22 Standsicherheit/Unterhaltung/Kontrollen
- § 23 Entfernen

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Leichenhallen
- § 27 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der gültigen Fassung und der Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) für Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch die EU-Dienstrichtlinien vom 07.02.1994 hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau in öffentlicher Sitzung am 30.11.2009 folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in

Diersheim, Freistett, Hausgereut, Helmlingen, Holzhausen, Honau, Linx/Hohbühn Memprechtshofen, Rheinbischofsheim

sowie dem Ehrenmal „Panzergraben“ auf Gemarkung Rheinau-Freistett.

§ 2

Friedhofszweck / Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung und der Totenehrung sowie dem pietätvollen Gedenken an die verstorbenen Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim oder die auswärtige Aufnahme in häusliche Pflege aufgegeben haben.
- (3) Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 15 oder ein Urnengrab zur Verfügung steht, das nicht erst anlässlich dieser Beisetzung sondern bereits früher erworben wurde.
- (4) Die Bestattung anderer als in Abs. 1 und 2 genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet ist in Bestattungsbezirke eingeteilt. Die Bestattungsbezirke sind deckungsgleich mit den Gemarkungsgrenzen der Ortsteile.
- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Für Verstorbene im Sinne von § 2 Abs. 2 ist der letzte Wohnsitz in Rheinau maßgebend.
- (3) Die Bestattung in einem anderen Bestattungsbezirk ist auf Antrag zulässig, wenn Angehörige, die diese Grabpflege übernehmen, in diesem Bestattungsbezirk wohnhaft sind oder wenn ein Recht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte oder Urnengrabstätte dieses Bestattungsbezirkes besteht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten und Teilbereiche des Friedhofs.
- (2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Soweit erforderlich kann, wenn die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, in diesen zuletzt genannten Fällen auch die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Stadt verlangt werden.
- (4) Durch die **Entwidmung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Wunsch der Angehörigen, in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.

Die Kosten der erforderlichen Umbettung übernimmt die Stadt Rheinau. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Rheinau in ähnlicher Weise angelegt und hergerichtet wie die ursprüngliche Grabstelle. Die Ersatz-Wahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Bei einzelnen Wahlgrabstellen wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich informiert.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist auf die Tageszeit beschränkt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, feste Öffnungszeiten festzulegen. Die Öffnungszeiten können durch Anschlag/Aushang am Eingang des Friedhofs oder an anderer geeigneter Stelle oder im Amtsblatt bekannt gegeben werden. Unberührt hiervon sind die Beerdigungszeiten nach § 8 Abs. 2.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und dem Friedhofszweck entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Verbote/Verhaltensregeln auf den Friedhöfen:
 - a) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten,
 - b) auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern
 - Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen
 - Kundgebungen, Demonstrationen und politische Veranstaltungen sind generell untersagt
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen die jedoch der Totenehrung dienen, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswegen nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Abfälle, die bei der Ausführung gewerblicher Arbeiten anfallen, dürfen grundsätzlich nicht in den auf den Friedhöfen bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Gewerbliche Geräte und Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen bzw. umgehend nachzureichen. Insbesondere ist der „Antrag auf Erwerb/Verlängerung eines Nutzungsrechtes“ in jedem Fall ausgefüllt und unterschrieben mind. 24 Std. vor dem Bestattungstermin vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen sind grundsätzlich nur auf den Friedhöfen der Stadt zulässig und werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Urnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden können, werden von der Friedhofsverwaltung von Amts wegen in einer Urnengrabstelle auf Kosten der Bestattungspflichtigen beigesetzt.
- (4) Die Stadt kann die Bestattungsaufgaben an ein Unternehmen ganz oder teilweise übertragen, wobei aber die Zuständigkeiten für die übertragenen Aufgaben grundsätzlich bei der Stadt verbleiben (Zuteilung von Gräbern, Vergabe von Bestattungsterminen etc.).

§ 9 Särge

- (1) Särge sollen aus Vollholz (leicht verweslichem Holz) einheimischer Baumarten gefertigt, fest verfügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Hierbei soll es sich um gut abbaubares, möglichst naturbelassenes, nicht mit Holzschutzmitteln und Oberflächenveredelungen, wie z.B. Lacke, Farben, versehenes Holz handeln. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen/Materialien hergestellt sein. Särge aus Metall oder mit Metalleinsätzen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) In Wahlgrabstätten können in Ausnahmefällen Särge aus Hartholz verwendet werden, wenn die Nutzungszeit mindestens 30 Jahre beträgt.

- (3) Bei Verwendung von Särgen aus Hartholz in Fällen des Abs. 2 ist dies extra zu beantragen. Wurden die Verstorbenen in einem Metallsarg oder Holzsarg mit Metalleinsatz überführt, so bedarf die Bestattung ebenfalls der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
Die Grabstelle wird im Gräberverzeichnis und Bestattungsbuch besonders gekennzeichnet bzw. ein Vermerk angebracht.
Die Ruhezeit (Verwesungsfrist) wird in diesen Fällen von 20 auf 30 Jahre erhöht.
Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, solche Bestattungen in einem besonderen Teil des Friedhofs mit einer längeren Ruhefrist durchzuführen.
- (4) An Särgen dürfen keine Verzierungen angebracht sein, die das Hinablassen in das Grab erschweren. Griffe und Sargfüße müssen haltbar aufgeschraubt sein.
- (5) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und max. 0,75 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen max. 1,30 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.
- (6) Einäscherungssärge dürfen nur aus unbehandeltem Vollholz bestehen oder müssen den Bestimmungen und Anforderungen des Krematoriums entsprechen. Für Beschläge, die Auskleidung von Särgen, Totenwäsche und Sargbeigaben dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die beim Verbrennen geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gelten entsprechend.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von städt. Personal oder von einem von der Stadt beauftragten Unternehmer oder Person ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Der Grundwasserspiegel darf nicht angeschnitten werden.
- (3) Vor dem Öffnen des Grabes haben die Nutzungsberechtigten vorhandene Grabmale, Fundamente und Einfassungen - soweit erforderlich - zu entfernen oder entfernen zu lassen. Das Lagern von Grabsteinen, Grabsteinteilen und Einfassungen auf den Friedhöfen, auch nur vorübergehend, ist nicht gestattet.
- (4) Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat bei einer Beisetzung in einem benachbarten Grab zu dulden, dass die ihm zugeordnete Grabstätte mit einem Erdcontainer überbaut oder in anderer Art und Weise beansprucht werden kann. Der ursprüngliche Zustand wird nach der Beisetzung wieder hergestellt.

§11 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen grundsätzlich 20 Jahre.

Bei Verwendung von Hartholzsärgen, Metallsärgen oder Särgen mit Metalleinsatz (vgl. § 9 Abs. 2 + 3) beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen/Ausgrabungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt. Umbettungen (Erdbestattungen) aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb eines Bestattungsbezirkes nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnengrab der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 25 (Entziehen von Nutzungsrechten) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amt wegen in ein Reihengrab oder Urnengrab umgebettet werden.
Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Die Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten sind nach Möglichkeit vorher zu hören.
- (4) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schaden, der an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten, Anlagen und Einrichtungen bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengräber (Einzelgräber) für Erdbestattungen
 - b) Wahlgräber (Einzelgräber/Doppelgräber) für Erdbestattungen und/oder Aschenbeisetzungen
 - c) Wahlgräber im besonderen Gräberfeld (bis zu drei Erdbestattungen innerhalb der Ruhefrist und/oder Aschenbeisetzungen)
 - d) Urnengräber (Status wie Wahlgräber, Mehrfachbelegung innerhalb der Ruhefrist möglich)
 - e) Ehrengräber (werden für Ehrenbürger im Einzelfall bestimmt)
 - f) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsgräber)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Die verfügungsberechtigten Angehörigen und die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume der Anlage die Grabstätten überragen. Herbstlicher Laubfall sowie die Beschattung der Grabfelder sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (6) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von Grabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich durch Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt und auf dem betreffenden Gräberfeld bekanntgegeben.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber (Einzelgräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen oder die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich
- (2) In einem Reihengrab kann nur eine Erdbestattung erfolgen.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Urne eines Angehörigen mit beigesetzt werden, wenn die Zubettung von den Angehörigen gewünscht wird. Die Friedhofsverwaltung prüft im Einzelfall, ob Hinderungsgründe entgegenstehen. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstelle muss bis zum Ablauf der Ruhezeit des Zweitbestatteten neu erworben werden (keine Verlängerung).
- (4) Reihengräber können auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in Wahlgräber umgewandelt werden.

§ 15

Wahlgrabstätten/Urnengräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern (Erd- und Urnengräbern) werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren, bei Verwendung von Hartholzsärgen bei Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren, eingeräumt.
Nutzungsrechte können erstmalig nur anlässlich eines Sterbefalles vergeben werden.
- (2) Der erneute Erwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechts ist aufgrund rechtzeitigen Antrag vor Ablauf des Nutzungsrechts möglich. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung zulassen. Es gilt die Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Angehörigen im Einzelfall schriftlich über den Ablauf des Nutzungsrechts zu informieren.
- (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht (§13 Abs. 3)
- (4) In jede Grabstelle eines Erdwahlgrabes können Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- (5) Urnenbeisetzungen können auch vor Ablauf der Ruhefrist in ein vorhandenes Erdgrab durchgeführt werden, wenn die Totenruhe gewahrt bleibt.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Erd- oder Urnenbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben wird. Die Nutzungszeit kann zum Zeitpunkt der Antragstellung bis auf max. 30 Jahre verlängert werden.
Der Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird davon abhängig gemacht, dass
 - a) die Nutzungsberechtigten die Pflege der Grabstätte für die gesamte Nutzungsdauer gewährleisten

- b) die Nutzungsberechtigten sich verpflichten, die jeweils geltende Friedhofsordnung einzuhalten
- c) im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis ein/e Nachfolger/in zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben über:
- 1) auf den Ehegatten/Lebensgefährten
 - 2) auf die Kinder
 - 3) auf die Stiefkinder
 - 4) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - 5) auf die Eltern
 - 6) auf die vollbürtigen Geschwister
 - 7) auf die Stiefgeschwister
 - 8) auf die nicht unter 1) bis 7) fallenden Erben
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre. Jeder auf den das Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der vorstehenden Reihenfolge über. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht, durch eine schriftliche Mitteilung mit Bestätigung des neuen Nutzungsberechtigten an die Stadt, auf eine der in Abs. 6 genannten Person übertragen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Verzicht ist nur für die ganze Grabstätte möglich.
- (10) Wurde kein weiterer Nutzungsberechtigter benannt und ist auch kein Nutzungsberechtigter bekannt und zu ermitteln, kann die Stadt das Nutzungsrecht entschädigungslos einziehen und ggf. die Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist einebnen. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Totenruhe innerhalb der Ruhefrist nicht gestört wird.

§16

Ehrengrabstätten/Kriegsopfergrabstätten

- (1) Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Stadt, es sei denn, dass noch ein Nutzungsrecht besteht und ausgeübt wird.
- (2) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes v. 29.01.1993 (Kriegsgräber) obliegen der Obhut der Stadt.
- (3) Diese Friedhofsordnung ist unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften entsprechend anzuwenden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17

Allgemeines

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleibt. Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen.
- (2) Bepflanzungen auf den Gräbern dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Die Grabstelle seitlich überragende Pflanzen und Pflanzenteile sind zu kürzen. Durch entsprechende Pflege und Zurechtschneiden ist dies sicherzustellen.
- (3) Soweit die beantragte Gestaltung des Grabmals die Umgebung nicht stört, den Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs nicht gefährdet sowie den Erfordernissen der Sicherheit genügt, kann auf Antrag eine Ausnahme von den Vorschriften des § 18 Abs. 2, 3 und 5 gewährt werden.

§ 18

Beschaffenheit und Abmessungen der Grabmale

- (1) Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (2) **n i c h t z u l ä s s i g** sind Grabmale aus Gips oder Kunststoffen in jeder Form.
- (3) Dies gilt entsprechend auch für sonstige Grabausstattungen.
- (4) Liegende Grabmale (flach oder flach geneigte auf die Grabstätte gelegte Grabplatten), welche mehr als 1/3 der gesamten Grabfläche bei Erdgräbern bedecken, müssen so gefertigt und angebracht werden, dass eine Hinterlüftung für die gesamte Dauer der Ruhefrist gewährleistet ist. Diese Regelung dient zur Sicherstellung des Friedhofszwecks.

- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Folgende Regel- und Höchstmaße sind darüber hinaus einzuhalten:
- | | |
|----------------------------------|---|
| a) Einzelgrabstellen | bis zu 0,60 m ² Ansichtsfläche |
| b) Wahlgrabstellen (zweistellig) | bis zu 1,20 m ² Ansichtsfläche |
| c) Urnengräber | bis zu 0,60 m ² Ansichtsfläche |
| d) besonderes Gräberfeld | max. Höhe von 1,80 m |
- (6) Bei Ehrengräbern entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (7) Beschriftungen der Urnenwandtafeln sind entsprechend den Vorgaben der örtlichen Gremien des Bestattungsbezirkes zulässig.

§ 19 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen- , sind grundsätzlich nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 X 30 cm und Holzkreuze zulässig. Das Grabmal muss in seiner Gestaltung den Anforderungen der Friedhofssatzung entsprechen. Es obliegt dem Hersteller des Grabmals, die Friedhofssatzung zu prüfen.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

Das Wiederaufstellen abgeräumter Grabmale bedarf einer erneuten Genehmigung, es sei denn es handelt sich um eine vorübergehende Entfernung aus Anlass einer Bestattung und es wurde nur der Name ergänzt.

- (4) Vor dem Öffnen des Grabes im Falle einer weiteren Belegung haben die Nutzungsberechtigten vorhandene Grabmale, Fundamente und Einfassungen – soweit erforderlich- entfernen zu lassen. Sollte dies nicht rechtzeitig oder ausreichend geschehen, lässt die Stadt die Grabstelle auf Kosten der Nutzungsberechtigten räumen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 21 Anlieferung

Die Ausführung der Arbeiten ist rechtzeitig, mindestens 24 Std. vorher der Friedhofsverwaltung/dem Friedhofswärter mitzuteilen. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzulegen.

Die Anlieferung und alle damit verbundenen Tätigkeiten sind während einer Trauerfeier oder Beisetzung auf diesem Friedhof nicht gestattet.

§ 22 Standicherheit/Unterhaltung

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Insbesondere sind die Richtlinien des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Auf Verlangen ist ein statischer Nachweis vorzulegen. Die Gewährleistung richtet sich nach dem BGB und beträgt 5 Jahre.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen, auch beim Öffnen benachbarter Gräber, dauerhaft standsicher sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.
Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die für die Unterhaltung Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.
- (6) Alljährlich, nach Ende der Frostperiode, werden von der Friedhofsverwaltung Standsicherheitskontrollen an den Grabmalen durchgeführt. Bei Beanstandungen ist Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 23 Entfernen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts können Grabmale, Einfassungen und Fundamente von den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten entfernt werden. Die Grabstätte ist einzuebnen. Die Räumung ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen von den Verpflichteten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung einer Räumung vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts zustimmen oder diese auf Kosten der Verpflichteten veranlassen. Die Totenruhe muss jedoch bis zum Ablauf der Ruhezeit gewährleistet bleiben. Die Überwachung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Wird der schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechts zu räumen, nicht Folge geleistet, so kann sie diese Grabstelle auf Kosten der Verantwortlichen räumen lassen. § 25 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Religiöse Gründe bleiben hiervon unberührt. Die Grabstellen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (2) Verantwortlich für die Herrichtung und Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsrechte bzw. der Verfügungsberechtigte. Diese können die Aufgabe an andere Personen oder Unternehmen übertragen, sollten dies aber der Friedhofsverwaltung anzeigen. Die Verpflichtung erlischt nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts mit dem Auflösen der Grabstelle.
- (3) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Bepflanzung auf den Grabstätten dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:
 - a) auf Urnengräbern 1,00 m
 - b) auf Reihengräbern 1,60 m
 - c) auf Wahlgräbern 1,80 m
- (6) Pflanzen, die den Anforderungen nach Abs. 5 nicht mehr entsprechen, sind spätestens in der Vegetationsruhe zurückzunehmen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, derartige Pflanzen sowie stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung hindernde Sträucher und Bäume zu beschneiden oder zu entfernen.
- (7) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die bei der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind z.B. Grabvasen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht entsprechend dieser Friedhofsordnung hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen selbst in Ordnung bringen lassen.
- (2) Reihengrabstätten können von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände ist die Stadt nicht verpflichtet.

VII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung in Begleitung des Bestatters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen Verstorbene während der festgesetzten Zeiten besuchen.
- (3) Die Särge mit den Verstorbenen sind spätestens eine Stunde vor der Trauerfeier oder Beisetzung geschlossen bereitzustellen.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können auf Wunsch der Angehörigen in dem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle des Friedhofs abgehalten werden, sofern diese nicht in der Kirche stattfinden.
- (2) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn gesundheitliche Bedenken (meldepflichtige übertragbare Krankheit) oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten und Felder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung angelegt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.
- (2) Für die Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen vor dem 01.01.1975 vergeben wurden, wird das Nutzungsrecht für die Zweitbelegung, die nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt, bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren unentgeltlich verlängert.
- (4) Soweit vor dem 01.01.1975 Wahlgrabstellen ohne Festlegung einer bestimmten Nutzungszeit vergeben wurden, läuft das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist (20 Jahre) des Zweitbestatteten aus.

§ 29 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt haftet nur für vorsätzlich oder durch grob fahrlässig entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Rheinau und insbesondere der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Stadt Rheinau in der jeweils gültigen Fassung.

§31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 betritt
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 6) oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung/Genehmigung ausübt § 7.
- d) als Verfügungs-/Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt
- e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Rheinau vom 21.09.2007 außer Kraft.

Rheinau, den 11.12.2009

Michael Welsche
Bürgermeister